



Münster, 08.02.2024

Ratsantrag gem. § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Bericht zu Berichtspflichten

Der Rat möge beschließen:

1. Die Verwaltung berichtet dem Rat, welche regelmäßigen Berichtspflichten sie gegenüber dem Rat, den Ratsgremien, den Bezirksvertretungen und weiteren Gremien hat.
In diesem Bericht wird festgehalten, in welcher Regelmäßigkeit die Berichte erfolgen, wie lange der jeweils letzte Bericht zurückliegt, welcher Beschluss der Berichterstattung zugrunde liegt und welcher geschätzte Arbeitsaufwand und Personalbindung mit der Erstellung verbunden ist.
2. Sie macht Vorschläge, an welchen Stellen das Berichtswesen gegebenenfalls noch Lücken aufweist, die geschlossen werden sollten.

Begründung:

Berichtspflichten sind eine wunderbare Sache. Man kann sie meistens ohne große politische Auseinandersetzungen einführen. „Ist ja nur ein Bericht“ heißt es dann oft. Außerdem können sie sehr gut Aktion und Aktivität in Bereichen suggerieren, in denen man als Stadtrat eigentlich gar nichts ändern kann oder will. Um diese vergleichsweise günstige Fassade politischen Handelns weiter zu verschönern, ist es geboten das Berichtswesen zu stärken und auszubauen!

gez.

RH Lars Nowak
Fraktionssprecher

RH Michael Krapp

RH Dr. Georgios Tsakalidis
Planungspolitischer Sprecher